



Für LehrveranstaltungsleiterInnen und PrüferInnen

Informationen für die Studierenden	
Folgendes ist in Form einer Ankündigung , verpflichtend durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben (wünschenswert ist auch eine Veröffentlichung auf der Homepage der SPL):	
Zeit & Ort (Blocklehrveranstaltung?)	
Namen der Lehrveranstaltungsleitung bzw. LehrveranstaltungsleiterInnen	
Ziele	
Inhalte	
Methoden	
Teilnahmebedingungen (ggf. Voraussetzungen laut Curriculum):	
➤ NEIN	
➤ JA + Angabe der Voraussetzungen	
Art der Leistungskontrolle (§ 8 Abs. 2 und 3)*	
Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung (siehe Infoblatt „Erläuterungen zum § 8 studienrechtlicher Teil der Satzung „Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ vom 03.10.08)	
Die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 59 Abs. 6 UG)	
Zeitpunkt , bis zu dem eine Abmeldung von der prüfungsimmanenten LV möglich ist (wird keine andere Frist bestimmt, so ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10. , im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich) (§ 8 Abs. 2).	
Anwesenheit & No-Shows	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nie teilgenommen: Studierende, die sich für die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (PI-LV) angemeldet, letztlich aber nie teilgenommen haben, dürfen nicht beurteilt werden. ➤ Zumindest einmal teilgenommen: Studierende, die in irgendeiner Form zumindest einmal an der PI-LV anwesend waren und eine Teilleistung gesetzt haben oder hätten setzen können (z.B. Mitarbeit, Übernahme Gruppenarbeit/Referat) und sich nicht rechtzeitig ODER AUS WICHTIGEM GRUND abmelden, sind auf jeden Fall zu beurteilen. Die PI-LV gilt dann als GRUNDLOS abgebrochen, wird mit „nicht genügend“ beurteilt und als Antritt gezählt. Damit verbunden ist die Eingabe ins i3v und die für die Studierenden resultierenden Konsequenzen. ➤ Abbruch der PI-LV ohne wichtigen Grund: Bei Abbruch während des laufenden Semesters ohne wichtigem Grund ist die PI-LV negativ zu beurteilen. ➤ Abbruch der PI-LV mit wichtigem Grund: Bei Abbruch während des laufenden Semesters mit wichtigem Grund (z.B. Erkrankung - ärztliche Bestätigung verlangen) ist die PI-LV nicht zu beurteilen (§ 13 Abs. 6 iVm § 8 Abs. 2 letzter Satz). Damit verbunden ist die Eingabe ins i3v. <p>ACHTUNG: „nicht beurteilt“ bedeutet hier für die Erfassung in i3v die Vergabe des Statuswertes „abmelden“.</p>	





Checkliste

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung

Allgemeines zu Teilleistungen

Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise (**Lichtbildausweis** des Studierenden) von der **Identität der Studierenden** zu überzeugen (§ 13 Abs. 1).

Zur Transparenz und vor allem zur Rechtssicherheit der Studierenden muss zumindest **zu Beginn der Lehrveranstaltung vor Erbringung der Teilleistungen ausdrücklich darauf hingewiesen** werden, dass bei Feststellung einer erschlichenen Leistung die gesamte PI-LV als **geschummelt gewertet** wird und als **Antritt** zählt.



*Wenn eine **Teilleistung durch Schummeln** (z.B.: Abschreiben, „plagiiere“, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel etc.) erbracht wurde, so ist dies als eine **erschlichene Leistung** zu werten. Auch wenn „nur“ eine Teilleistung erschummelt wurde, wird die **gesamte PI-LV als geschummelt** und damit als nicht beurteilt gewertet. Nähere Informationen bzgl. Schummeln bei schriftlichen Prüfungen sind der **Checkliste „Nicht-Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung“** zu entnehmen.*

Beurteilung & Aufbewahrung

Die Beurteilungen haben unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von **vier Wochen** nach Erbringung aller zu beurteilenden Leistungen, zu erfolgen (§ 75 Abs. 4 UG).



*Der **positive Erfolg** von Prüfungen und anderen Teilleistungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der **negative Erfolg** ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 73 Abs. 1 UG).*

In Ausnahmefällen ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, das **Nachreichen eines schriftlichen Beitrages** bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden **30. Juni**, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden **30. November** zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht (§ 8 Abs. 5).



Wird die bewilligte Nachreichfrist in Anspruch genommen, so beginnt die Beurteilungsfrist der gesamten PI-LV mit dem Zeitpunkt des Einreichens des nachgereichten schriftlichen Beitrags. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass ein Nachteil (z.B. eine Verzögerung des Studiums), der ihnen aus der Inanspruchnahme der Möglichkeit einer späteren Abgabe erwächst, von diesen selbst zu tragen ist.

Wenn die **Beurteilungsunterlagen** (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden **nicht ausgehändigt** werden, ist sicherzustellen, dass diese **mindestens sechs Monate** ab der Bekanntgabe der Beurteilung **aufbewahrt** werden (§ 79 Abs. 3 UG).

Es wird eine Aufbewahrung von mindestens **einem Jahr** empfohlen.



Büro der Studienpräses

Checkliste

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung

Wiederholungen von PI-LV

Überprüfung der Anzahl von Antritten, um die PI-LV zu absolvieren.

*Auch bei der dritten Wiederholung ist die gesamte PI-LV zu wiederholen (keine kommissionelle Prüfung). Wird die PI-LV bei der dritten Wiederholung erneut negativ beurteilt, ist die bzw. der Studierende von diesem Studium an der Universität Wien auszuschließen. Es ist **unverzüglich** eine Mitteilung an die Studienprogrammleitung zu senden. Diese wiederum informiert das Referat Studienzulassung über den Ausschluss der bzw. des Studierenden.*

Erfassung im i3v

siehe Anhang i3v-Erfassung „erschlichene Leistungen“ bzw. „nicht beurteilte Leistungen“

* Zitierte §§ ohne nähere Bezeichnung: Studienrechtlicher Satzungsteil der Universität Wien.

UG = Universitätsgesetz

